

**PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
KÖRPER, THEORIE & POETIK DES PERFORMATIVEN
*BODY, THEORY & POETICS OF THE PERFORMATIVE***

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Körper, Theorie & Poetik des Performativen der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart vom 24.01.2017 (Mitteilungen des Rektorats Nr. 3/2017 vom 27. Januar 2017)

Aufgrund von §§ 25 Abs. 1 Nr. 3, 15 Abs. 4 Satz 3, § 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart am 24. Januar 2017 die nachstehende Studienordnung beschlossen. Die Zustimmung gemäß § 32 Abs. 3 LHG hat der Kanzler am 25. Januar 2017 erteilt.

INHALTSÜBERSICHT

PRÄAMBEL	3
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
§ 1 Zweck der Prüfung	4
§ 2 Master of Fine Arts-Grad	4
§ 3 Zulassung, Regelstudienzeit, Leistungspunkte	4
§ 4 Prüfungsaufbau	4
§ 5 Studienordnung und Modulhandbuch	4
§ 6 Prüfungsfristen	4
§ 7 Prüfungsausschuss	6
§ 8 Prüfende und Beisitzende	6
§ 9 Anmeldung zur Modulprüfung und Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	7
II. PRÜFUNGSLEISTUNGEN	7
§ 10 Prüfungsleistungen	7
§ 11 Prüfende und beisitzende	8
§ 12 Mündliche Prüfungen	8
§ 13 Schriftliche Prüfungen	8
§ 14 Hausarbeiten	9
§ 15 Kunstpraktische Prüfung	9
§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen und Modulnoten	9
§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß	10
§ 18 Bestehen und Nichtbestehen	11
§ 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen	11
§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	12
III. MASTERARBEIT	12
§ 21 Art und Umfang der Masterarbeit	12
§ 22 Bildung der Gesamtnote	13
§ 23 Zeugnis und Master of Fine Arts-Urkunde und Diploma Supplement	13
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten	14
§ 25 Ungültigkeit einer Prüfung	14
§ 26 Entziehung des Master of Fine Arts-Grades	14
§ 27 Inkrafttreten	14

PRÄAMBEL

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Körper, Theorie & Poetik des Performativen beschreibt den Aufbau und die Organisation der Prüfungen. Sie stellt das Regelwerk und die Rechtsgrundlage für eine einheitliche Handhabung des Prüfungsablaufs, die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie die Erstellung von Zeugnisurkunden dar. Sie wendet sich dabei sowohl an die Studierenden als auch an die Prüfenden sowie an die entsprechenden Organe der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart. Regelungen zur inhaltlichen Ausgestaltung und zur Binnenstruktur der Studiengänge werden in der Studienordnung getroffen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck der Prüfung

Mit dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung sollen Studierende nachweisen, dass sie befähigt sind, ihre eigene künstlerische Arbeit auf höchstem Niveau zu präsentieren und in eine Ausstellungs- und Präsentationspraxis umzusetzen, die dem Berufsbild einer Künstlerin oder eines Künstlers entspricht, um im Feld des Kunst- und Kulturgeschehens zu bestehen.

§ 2 Master of Fine Arts-Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Staatliche Akademie der Bildenden Künste Stuttgart den akademischen Grad „Master of Fine Arts“ (abgekürzt: M.F.A.).

§ 3 Zulassung, Regelstudienzeit, Leistungspunkte

- (1) ¹Der Gesamtumfang der für den Erwerb des Mastergrades zu erbringenden Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) beträgt 120 ECTS-Punkte.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt in der Regel zwei Jahre (vier Semester).
- (3) ¹Leistungspunkte (ECTS-Punkte) können nur durch das Ablegen von Prüfungsleistungen erworben werden, die als bestanden bzw. mit mindestens „mit Erfolg teilgenommen“ bewertet werden. ²Die Verteilung der Leistungspunkte wird in der Studienordnung geregelt.

§ 4 Prüfungsaufbau

Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen des Masterstudiums und der Masterarbeit.

§ 5 Studienordnung und Modulhandbuch

- (1) Die Angaben zum Studienziel, Studieninhalt und Aufbau des Masterstudiums inklusive eines Modulhandbuchs mit Studienverlaufsplan sind in der Studienordnung geregelt.
- (2) Die Studienordnung und der Studienverlaufsplan sind so zu gestalten, dass das Masterstudium einschließlich der Masterarbeit in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) Änderungen des Modulhandbuchs bedürfen eines Beschlusses der Studienkommission Kunst und Künstlerisches Lehramt und sind vor Beginn des Moduls bekannt zu machen.

§ 6 Prüfungsfristen

- (1) ¹Der Prüfungsanspruch für den Masterstudiengang erlischt, wenn die Masterprüfung nicht innerhalb von sechs Fachsemestern erfolgreich abgelegt ist, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristenüberschreitung nicht zu vertreten. ²Hierüber

entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der zu prüfenden Person.

- (2) ¹Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung keine Prüfungen ablegen, es sei denn, dass sie sich zur Ablegung der Prüfung ausdrücklich bereit erklären. ²Die Erklärung ist schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss bzw. dem Vorsitz des Prüfungsausschusses abzugeben und kann jederzeit widerrufen werden. ³Wöchnerinnen dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung keine Prüfungen ablegen. ⁴Für Mütter nach Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf zwölf Wochen, bei Frühgeburten zusätzlich um den Zeitraum, der nach Satz 1 nicht in Anspruch genommen werden konnte. ⁵Beim Tode des Kindes kann die Mutter auf ihr ausdrückliches Verlangen schon vor Ablauf dieser Fristen wieder Prüfungen ablegen, wenn nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegen spricht. ⁶Sie kann die Erklärung jederzeit gegenüber dem Prüfungsausschuss bzw. dem Vorsitz des Prüfungsausschusses widerrufen.
- (3) ¹Studierende, die mit einem Kind unter zwölf Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. ²Über die Fristverlängerung entscheidet der Vorsitz des Prüfungsausschuss auf Antrag der zu prüfenden Person. ³Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. ⁴Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. ⁵Die Frist in Abs. 1 ist um maximal sechs Semester pro Kind zu verlängern, sofern die Voraussetzungen des Satzes 1 für diesen Zeitraum vorgelegen haben. ⁶Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit dem Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein achttes Lebensjahr vollendet hat. Studierende haben die entsprechenden Nachweise zu führen. ⁷Sie sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.
- (4) ¹Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Studien- und Prüfungsleistungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abzulegen. ²Über die Fristverlängerung entscheidet der Vorsitz des Prüfungsausschusses auf Antrag der zu prüfenden Person. ³Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens zwei Jahre. ⁴Die zu prüfende Person hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Attestes verlangt werden. ⁵Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (5) ¹Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studierendenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen berücksichtigt werden. ²Die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag der zu prüfenden Person die Rektorin oder der Rektor.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen sowie zur Wahrnehmung der durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet; für verwandte Studiengänge kann ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet werden. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern, davon zwei Professorinnen oder Professoren, einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter und einer studentischen Vertretung. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre; die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁴Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. ⁵Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vorzeitig aus, wird die Nachfolge nur für die restliche Amtszeit bestellt.
- (2) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, dessen Vorsitz und stellvertretender Vorsitz werden vom Senat nach Anhörung der Fachgruppe bestellt. ²Der Vorsitz des Prüfungsausschusses und die Stellvertretung müssen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. ³Der Vorsitz des Prüfungsausschusses führt in der Regel die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet über zweite Wiederholungsprüfungen, Härtefallanträge und über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung zum Studiengang gemäß § 32 Abs. 5 LHG.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen und Leistungsnachweise beizuwohnen.
- (5) ¹Soweit Bestimmungen dieser Prüfungsordnung nicht entgegenstehen, kann der Prüfungsausschuss die Erledigung von Angelegenheiten auf den Vorsitz des Prüfungsausschusses übertragen. ²Entscheidungen über die Anrechnung von Prüfungsleistungen gemäß § 20 und über die Vertretbarkeit der Überschreitung der Studienzeiten und Prüfungsfristen können nicht auf den Vorsitz des Prüfungsausschusses übertragen werden.
- (6) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitz des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8 Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die prüfenden und beisitzenden Personen. ²In Eilfällen, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann, bestellt der Vorsitz des Prüfungsausschusses die prüfenden und beisitzenden Personen.
- (2) ¹Zur Abnahme von Prüfungsleistungen und Leistungsnachweisen sind in der Regel nur Professorinnen oder Professoren sowie akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. ²Als prüfende Personen können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene, externe Personen bestellt werden, die selbst mindestens die gleichwertige Qualifikationsstufe im betreffenden Studiengang besitzen.
- (3) Prüfungsleistungen der Masterarbeit werden in der Regel von zwei Prüfenden bewertet, die Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sind.

- (4) Für die prüfenden und die beisitzende Person gilt § 7 Abs. 6 entsprechend.

§ 9 Anmeldung zur Modulprüfung und Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zu einer Modulprüfung sowie zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer
1. zur Prüfungsanmeldung im betreffenden Masterstudiengang immatrikuliert ist,
 2. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung erfüllt,
 3. den Prüfungsanspruch in einem Master of Fine Arts-Studiengang nicht verloren hat,
 4. mindestens 72 ECTS-Punkte für die Anmeldung zur Masterarbeit vorweisen kann,
 5. oder den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Körper, Theorie & Poetik des Performativen oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule, Pädagogischen Hochschule, Fachhochschule bzw. Hochschule für angewandte Wissenschaften, Dualen Hochschule oder Berufsakademie, deren Abschluss einem Fachhochschulabschluss gleichgestellt ist, in Deutschland nicht verloren hat.
- (2) ¹Können nicht alle Nachweise bei der Prüfungsanmeldung vorgelegt werden, kann die Zulassung zur Prüfung unter dem Vorbehalt ausgesprochen werden, dass die fehlenden Nachweise bis zum Prüfungstermin nachgereicht werden. ²Spätestens vor der Bewertung der Prüfung hat sich die prüfende Person vom Vorliegen der noch fehlenden Nachweise für die betreffende Prüfung zu überzeugen.
- (3) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die zu prüfende Person den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Körper, Theorie & Poetik des Performativen oder verwandten Studiengang gemäß Abs. 1 Nr. 5 an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule verloren hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Die Meldefrist für die verbindliche Prüfungsanmeldung wird vom Prüfungsamt zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.

II. PRÜFUNGSLEISTUNGEN

§ 10 Prüfungsleistungen

- (1) Die Masterprüfung setzt sich aus Prüfungsleistungen und der Masterarbeit zusammen.
- (2) Prüfungsleistungen sind benotete oder unbenotete schriftliche Arbeiten, Klausuren, Protokolle, Referate, Projektarbeiten, mündliche Prüfungen, Präsentationen und kunstpraktische Prüfungen.
- (3) ¹Über die Masterprüfung hinaus können Studierende in weiteren Modulen (Zusatzmodule) eine Prüfung ablegen. ²Das Ergebnis dieser zusätzlichen Prüfung wird auf

Antrag der zu prüfenden Person in das Zeugnis aufgenommen. ³Bei der Gesamtnotenberechnung wird das Zusatzmodul nicht berücksichtigt.

- (4) Macht eine zu prüfende Person durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihr der Vorsitz des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 11 Prüfende und beisitzende

¹Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher und/oder englischer Sprache abgehalten. ²Lehrveranstaltungen können auch in einer Fremdsprache abgehalten werden. ³Hierüber entscheidet auf Antrag der Lehrperson der Vorsitz des Prüfungsausschusses. ⁴Die Prüfungsleistung wird in diesem Fall in der Regel in der entsprechenden Fremdsprache erbracht.

§ 12 Mündliche Prüfungen

- (1) ¹Mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen, Referate, Präsentationen und sonstige mündliche Prüfungsleistungen. ²In den mündlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Grundlagen und Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer sachkundigen beisitzenden Person entweder in Gruppenprüfungen oder in Einzelprüfungen erbracht.
- (3) ¹Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt höchstens 30 Minuten je geprüfter Person und Modul. ²Die Prüfungsdauer ist im Modulhandbuch anzugeben. ³Sie muss den Studierenden zu Beginn des Semesters bekannt geben werden.
- (4) ¹Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der prüfenden Person und von der beisitzenden Person zu unterzeichnen ist. ²Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird von der jeweiligen prüfenden Person nach Anhörung der beisitzenden Person festgelegt und der geprüften Person noch am Tag der Prüfung mitgeteilt.
- (5) ¹Studierende des gleichen Studiengangs können auf Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Gäste an Referaten und Präsentationen teilnehmen. ²Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. ³Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag der zu prüfenden Person ist die Hochschulöffentlichkeit auszuschließen.

§ 13 Schriftliche Prüfungen

- (1) In schriftlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden ihres Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

- (2) ¹Schriftliche Prüfungen sollen eine Dauer von zwei Stunden nicht überschreiten. ²Die genaue Prüfungsdauer ist im Modulhandbuch anzugeben. ³Sie muss den Studierenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben werden.

§ 14 Hausarbeiten

- (1) In Hausarbeiten sollen die zu prüfenden Personen nachweisen, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung selbständig mit geeigneten Methoden schriftlich bearbeiten können.
- (2) ¹Die Bearbeitungszeit der Hausarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten. ²Der Umfang der Hausarbeit soll in der Regel 15 Seiten nicht übersteigen. ³Umfang und Abgabetermin der Hausarbeit muss den Studierenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben werden.
- (3) ¹Die oder der Lehrende legt den Abgabetermin fest und achtet auf dessen Einhaltung. ²Die Hausarbeit ist fristgerecht bei der prüfenden Person, die sie ausgegeben hat, abzugeben. ³Anderenfalls gilt sie als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, es sei denn die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. ⁴Hierüber entscheidet auf Antrag der Vorsitz des Prüfungsausschusses.

§ 15 Kunstpraktische Prüfung

- (1) In der kunstpraktischen Prüfung wird unter mündlicher und/oder schriftlicher Begleitung die künstlerische Einzel- oder Gruppenleistung von Studierenden präsentiert.
- (2) ¹Die kunstpraktische Prüfung ist in der Regel hochschulöffentlich. ²Auf Antrag der zu prüfenden Person kann die Hochschulöffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen und Modulnoten

- (1) ¹Prüfungsleistungen und benotete Leistungsnachweise werden von den Prüfenden mit folgenden Noten bewertet:
- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
 - 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 - 5 = nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- ²Zur differenzierten Bewertung der Studien- bzw. Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. ³Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben. ⁴Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüfenden unabhängig voneinander bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; dabei gilt Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

- (2) ¹Setzt sich ein Modul aus mehreren benoteten Prüfungsleistungen zusammen errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. ²Die Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen wird im Modulkatalog geregelt. ³Bei der Berechnung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) ¹Die Noten in den Modulen lauten:
- | | |
|---|--------------------|
| (bei einem Durchschnitt) bis 1,5 | = sehr gut, |
| (bei einem Durchschnitt) von 1,6 bis einschl. 2,5 | = gut, |
| (bei einem Durchschnitt) von 2,6 bis einschl. 3,5 | = befriedigend, |
| (bei einem Durchschnitt) von 3,6 bis einschl. 4,0 | = ausreichend, |
| (bei einem Durchschnitt) über 4,0 | = nicht bestanden. |
- ²Die nach Abs. 2 errechnete Modulnote wird in Klammern angefügt.
- (4) ¹Sofern im Modulhandbuch vorgesehen, können Prüfungsleistungen auch mit dem Prädikat „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet werden. ²Ersteres entspricht mindestens der Note „ausreichend“ (4,0).

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die zu prüfende Person zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. ²Das selbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Der Rücktritt von einer angemeldeten Prüfung ist bis zu sieben Tage vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich. ⁴Dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen, die am nächsten Prüfungstermin abzulegen sind.
- (2) ¹Die für einen späteren Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss bzw. dem Vorsitz des Prüfungsausschusses und der prüfende Person in der Regel vor dem Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Im Krankheitsfall ist dem Vorsitz des Prüfungsausschusses in der Regel innerhalb von drei Arbeitstagen ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die zu prüfende Person nicht prüfungsfähig war. ³Dabei soll die Dauer der voraussichtlichen Prüfungsunfähigkeit angegeben werden. ⁴Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu Prüfenden die Krankheit eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder die Pflege eines nahen Angehörigen gleich. ⁵Erkennt der Vorsitz des Prüfungsausschusses die Gründe an, so hat die zu prüfende Person die Prüfung zum nächstfolgenden Termin abzulegen, sofern nicht ein gesonderter Termin festgelegt wird; bereits vorliegende Modultelleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. ⁶Andernfalls gilt sie als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.
- (3) ¹Hat sich eine zu prüfende Person in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis ihrer

Prüfungsunfähigkeit Prüfungen unterzogen, so ist ein nachträglicher Rücktritt aus diesem Grunde ausgeschlossen. ²Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn die zu prüfende Person bei Anhaltspunkten für eine mögliche Prüfungsunfähigkeit nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

- (4) ¹Versucht eine zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt das betreffende Modul bzw. die Masterarbeit als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. ²Gleiches gilt, wenn eine zu prüfende Person nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. ³Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin, dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. ⁴In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 18 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) beziehungsweise das Modul mit dem Prädikat „mit Erfolg teilgenommen“ bewertet wurde.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in der Studienordnung festgelegten Modulprüfungen und die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (3) ¹Modulprüfungen sind endgültig nicht bestanden, wenn alle zulässigen Wiederholungsversuche nicht bestanden sind. ²Die Zulassung für den Masterstudiengang erlischt.
- (4) Hat eine zu prüfende Person die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr auf ihren Antrag beim Prüfungsamt gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.
- (5) Hat eine zu prüfende Person die Masterarbeit endgültig nicht bestanden, wird ihr auf ihren Antrag beim Prüfungsamt gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) ¹Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen können einmal wiederholt werden. ²Auf Antrag der zu prüfenden Person kann der Prüfungsausschuss eine zweite Wiederholungsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 ansetzen.
- (3) ¹Wird die zweite Wiederholungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist das Ergebnis durch eine zweite prüfende Person zu bestätigen. ²Bei unterschiedlichen Bewertungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (4) ¹Wiederholungsprüfungen sind innerhalb von zwei Semestern abzulegen. ²Andernfalls sind sie mit der Note „nicht bestanden“ (5,0) zu bewerten. ³Die Wiederholung einer Prüfung soll in der Regel innerhalb von sechs Monaten angeboten werden. ⁴Urlaubssemester werden auf die Frist in Satz 1 nicht angerechnet. ⁵Auf Antrag der zu prüfenden Person kann der Prüfungsausschuss aus darzulegenden Gründen einen Rücktritt von der Prüfung gemäß § 17 Abs. 2 genehmigen.

§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Für die Anrechnung von Prüfungsleistungen ist der Vorsitz des Prüfungsausschusses zuständig.
- (2) ¹Bei der Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, die Lissabon-Konvention sowie Absprachen im Rahmen von Fakultäts- und Hochschulpartnerschaften sowie zentral koordinierter Mobilitätsprogramme zu beachten. ²Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) ¹Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 22 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³In diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote. ⁴Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (4) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Abs. 1 bis 3 besteht ein Anspruch auf Anrechnung. ²Die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. ³Die zu prüfende Person hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

III. MASTERARBEIT

§ 21 Art und Umfang der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine obligatorische Prüfungsleistung und setzt sich zusammen aus einer kunstpraktischen Abschlussarbeit, einer Präsentation der kunstpraktischen Abschlussarbeit, einer gestalterisch-schriftlichen Arbeit und einer abschließenden mündlichen Abschlussprüfung.
- (2) ¹Die gestalterisch-schriftliche Arbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren im Prüfungsamt einzureichen. ²Der Abgabezeitpunkt ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen. ³Wird die gestalterisch-schriftliche Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. ⁴Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst und gestaltet und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (3) ¹Die Zeit von der Themenausgabe bis zum Abgabetermin der gestalterisch-schriftlichen Arbeit darf insgesamt 6 Monate nicht überschreiten. ²Das Thema kann nur

einmal aus triftigem Grund und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit mit Einwilligung des Vorsitzes des Prüfungsausschusses geändert werden.²Die Bearbeitungsfrist kann auf Antrag der zu prüfenden Person aus Gründen, die diese nicht zu vertreten hat, durch den Vorsitz des Prüfungsausschusses verlängert werden.

- (4) ¹Die Masterpräsentation soll in der Regel 15 Minuten nicht überschreiten. ²Die mündliche Abschlussprüfung schließt unmittelbar an die Präsentation an und dauert höchstens 20 Minuten.
- (5) ¹Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei prüfenden Personen zu bewerten und zu begutachten. ²Jedes Gutachten wird in Form eines persönlichen Votums verfasst und kann mit dem Zeugnis übergeben werden. ³Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. ⁴Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 22 Bildung der Gesamtnote

¹Die Gesamtnote ermittelt sich aus dem nach ECTS-Punkte gewichteten Durchschnitt aller benoteten Prüfungsleistungen. ²Bei der Bildung der Gesamtnote gilt § 16 Abs. 2 entsprechend.

§ 23 Zeugnis und Master of Fine Arts-Urkunde und Diploma Supplement

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²In das Zeugnis sind die Modulnoten, das Thema der Masterarbeit und deren Note, die Gesamtnote sowie die bis zum Abschluss der Masterarbeit benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufzunehmen. ³Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Master of Fine Arts-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Grades beurkundet. ³Die Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart versehen.
- (3) ¹Das Zeugnis wird ergänzt durch das englischsprachige Diploma Supplement. ²Das Diploma Supplement enthält einheitliche Angaben zur Beschreibung des deutschen Bildungssystems und ordnet den Studienabschluss in dieses ein. ³Es informiert über die absolvierten Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen. ⁴Das Diploma Supplement enthält eine relative Häufigkeitsverteilung der Studienabschlussnoten sämtlicher Absolventinnen und Absolventen, soweit eine ausreichende Anzahl an Absolventinnen und Absolventen für diese Darstellung vorliegt.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der zu prüfenden Person auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Ein entsprechender Antrag ist schriftlich bei dem Vorsitz des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 25 Ungültigkeit einer Prüfung

- (1) ¹Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung die zu prüfende Person getäuscht hat, berichtigt werden. ²Gegebenenfalls kann die Modulprüfung mit „nicht bestanden“ (5,0) und die Masterprüfung mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet werden.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die zu prüfende Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung mit „nicht bestanden (5,0)“ bzw. die Masterprüfung mit „nicht bestanden (5,0)“ bewertet werden.
- (3) Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master of Fine Arts-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Abs. 1 für „nicht bestanden“ (5,0) erklärt wurde. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 26 Entziehung des Master of Fine Arts-Grades

Die Entziehung des Master of Fine Arts-Grades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stuttgart, 24. Januar 2017

gez.

i.V. Martin Böhnke

Kanzler